

## Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB) der Greiner Bio-One GmbH (GBO)

gültig ab 15 März, 2024

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen von GBO, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (beides nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt) durch GBO zum Gegenstand haben, finden ausschließlich die gegenständlichen AGB Anwendung. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom Vertragspartner vorgesehene Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch GBO wirksam. Diese AGB gelten ausdrücklich für alle vom Vertragspartner auf der Grundlage dieser AGB erteilten Bestellungen, für Verträge mit dem Vertragspartner und für alle in der Zukunft abgeschlossenen Geschäfte zwischen dem Vertragspartner und GBO, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert auf diese AGB Bezug genommen wird.
- 1.2 Alle allgemeinen Angebote (wie Preislisten) von GBO sind unverbindlich und verpflichten GBO nicht zur Lieferung. Ein diesen AGB unterliegender Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch GBO oder durch Ausführung des Auftrages zustande.
- 1.3 Alle Vereinbarungen werden für GBO erst verbindlich, wenn sie in Schriftform abgeschlossen wurden. Auch Emails erfüllen das Schriftformgebot.
- 1.4 Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie Fertigungsbehelfe sind Eigentum von GBO, auch dann, wenn vom Vertragspartner ein Kostenbeitrag geleistet wurde und die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel von ihm stammen.
- 1.5 Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch GBO gegeben werden („Instruktionen“), sind strikt zu befolgen. Für den Liefergegenstand ist in der Gebrauchsanweisung ein Anwendungsbereich („Intended Use“) angegeben. Eine über den Intended Use und/oder die Instruktionen hinausgehende Verwendung oder Behandlung der Liefergegenstände sowie die Kombination mit anderen Produkten und/oder Substanzen ist ohne gesonderte schriftliche Zustimmung von GBO nicht gestattet und es wird ausdrücklich davor gewarnt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich strikt an den Inhalt der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten, und darf diesen nicht abändern. Sofern ein Vertragsgebiet vereinbart wird, dürfen die Liefergegenstände nur innerhalb desselbigen genutzt werden. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers (Kunden) oder Benützers ist zu sorgen. GBO ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für falsche und/oder nicht ausreichende Informationen, welche in technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Verkaufsprospekten, Verwendungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind, die vom Vertragspartner angefertigt werden und auf irgendeine Weise dem Kunden oder Benützer ausgehändigt oder sonst wie zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt selbst dann, wenn GBO diese Unterlagen autorisiert oder ihre Zustimmung hierzu erteilt hat, da eine solche Autorisierung und Zustimmung sich lediglich auf das Layout und auf die Wahrung der Corporate Identity beschränkt und nicht den Inhalt betrifft. Sofern eine Übersetzung der Gebrauchsanweisung (IFU) für die Produktregistrierung erforderlich ist, wird die Übersetzung der IFU von GBO zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Aufgrund technischer Verbesserungen und veränderter Marktbedingungen können sich die Liefergegenstände teilweise oder vollständig ändern; daher behält sich GBO das Recht vor, die Liefergegenstände in jeder Weise und zu jedem Zeitpunkt zu ändern, die GBO nach eigenem Ermessen für notwendig oder ratsam hält, und solche Änderungen oder Modifikationen sind vom Vertragspartner zu akzeptieren; GBO ist nicht verpflichtet, bereits an den Vertragspartner verkaufte Liefergegenstände auszutauschen, zu ersetzen, zu ändern oder zu modifizieren.
- 1.7 Der Vertragspartner stimmt der zukünftigen Änderung dieser AGB einseitig unwiderruflich zu.

### 2. Liefer- und Verpackungsbedingungen

- 2.1 Warenlieferungen durch GBO erfolgen FCA Bad Haller Straße 32 4550 Kremsmünster (Incoterm: „FCA“ „free carrier“, Incoterms 2020), soweit hierüber keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde. Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen GBO und Vertragspartner stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterm Klauseln abzuschließen.
- 2.2 Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt sind Aussagen von GBO im Zusammenhang mit Transportkosten (insbesondere der Höhe der Transportkosten) unverbindlich. Der Vertragspartner ist im Falle der Abholung verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen und wird GBO von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich solcher für Personenschäden aus deren Verletzung freihalten.  
Der Vertragspartner und/oder seine Beauftragten haben die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Transport der Ware. Der Vertragspartner ist für die Kosten der Importabfertigung sowie allfällige Formalitäten und deren Kosten (wie Produktregistrierung, Betriebsgenehmigungen) und/oder anfallenden Einfuhrzölle verantwortlich. Kosten für die Ausfuhrzollabfertigung werden von GBO übernommen.
- 2.3 GBO darf aus verpackungstechnischen Gründen bis zu 2 (zwei) % weniger oder mehr der Warenmenge anliefern, ohne vertragsbrüchig zu werden. Verrechnet wird in diesem Fall die tatsächlich gelieferte Menge.
- 2.4 Falls GBO nicht rechtzeitig liefert, muss der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf er erst den diesen AGB unterliegenden Vertrag kündigen darf. Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt sind Angaben von GBO über Liefertermine sowie Termine im Allgemeinen, Prognosen und Vorlaufzeiten unverbindlich. Schadensersatz darf der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wenn der Vertragspartner sich im Annahmeverzug befindet, insbesondere wenn für die betreffende Lieferung die Incoterm Klausel FCA zur Anwendung kommt und zum vereinbarten Lieferzeitpunkt kein Frachtführer vom Vertragspartner erscheint, muss er dennoch den Preis zahlen. GBO wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vornehmen; auf Wunsch des Vertragspartners wird GBO den Liefergegenstand auf Kosten des Vertragspartners versichern. Wenn der Vertragspartner die Liefergegenstände nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Anbieten der Liefergegenstände durch GBO annimmt, ist GBO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2.5 Sollte es für GBO vorübergehend oder auf Dauer aus Gründen, die sich dem Einfluss von GBO entziehen nicht möglich sein, ihrer Leistungspflicht nachzukommen, insbesondere durch Streiks, Aussperrung oder Arbeitskämpfe, Epidemien, Pandemien,

- Naturkatastrophen, Produktionsunterbrechung in ihren Werken oder den Werken von Lieferanten oder Subunternehmen, Ausfall von GBOs Lieferanten oder Subunternehmen, staatlicher Import- oder Exportbeschränkung oder anderer hoheitlicher Maßnahmen, die GBO nicht zuzurechnen sind (höhere Gewalt), gilt die Lieferzeit zugunsten von GBO als für die Zeitdauer dieser Störung verlängert. Verzögerungen in Bezug auf die Leistungspflicht von GBO, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie ergeben, sind als Akte höherer Gewalt zu qualifizieren. Sollte eine solche Störung länger als 14 (vierzehn) Tage andauern, sind beide Parteien berechtigt, von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- 2.6 Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, sofern GBO nicht explizit und schriftlich die Verbindlichkeit zusichert.
- 2.7 GBO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Die Zuteilung von Liefergegenständen, Chargen und/oder Lots liegt im alleinigen Ermessen von GBO.
- 2.8 GBO ist im Fall drohender zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen auf Grund der Lieferung des Liefergegenstandes jederzeit berechtigt Lieferungen für eine Zeit auszusetzen oder gänzlich abzubrechen. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- 2.9 GBO ist auf Grund von einmaligen oder aber auch fortwährenden Lieferungen von Liefergegenständen an den Vertragspartner an keine zukünftige Lieferverpflichtung gebunden.
- 2.10 Sämtliche gelieferte Verpackungen sind bereits durch GBO lizenziert und entpflichtet. Der Vertragspartner hat sämtliche an ihn gelieferte Verpackungen ordnungsgemäß zu entsorgen. GBO holt keine Verpackungen beim Vertragspartner ab oder nimmt diese zurück.

### 3. Gefahrenübergang

Der Übergang der Gefahr von GBO auf den Vertragspartner richtet sich nach den jeweils vereinbarten Incoterms. Untergang oder Beschädigung des Liefergegenstandes nach Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner befreit diesen nicht von der Pflicht, den Preis zu zahlen. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des Vertragspartners, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Gefahr geht auch dann auf den Vertragspartner über, wenn ihm der Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird und er die Abnahme ungerechtfertigt verweigert.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 GBO behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor (Eigentumsvorbehalt).
- 4.2 Bis zum Eigentumsübergang hält der Vertragspartner den Liefergegenstand als Verwahrer für GBO. Er wird ihn auf eigene Kosten ordnungsgemäß lagern, gegen Untergang und Verschlechterung schützen und versichern. Bei Zahlungsverzug ist GBO ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, von einem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzufordern sowie, falls der Vertragspartner dem nicht nachkommt, die Lagerorte des Vertragspartners oder von Dritten aufzusuchen, um den Liefergegenstand wieder in Besitz zu nehmen.
- 4.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand als Sicherheit zu verwenden oder zu beileihen.
- 4.4 Wird der im Eigentum von GBO stehende Liefergegenstand mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an GBO ab und verwahrt den Gegenstand mit unternehmerischer Sorgfalt für GBO.
- 4.5 Der Vertragspartner darf den im Eigentum von GBO stehenden Liefergegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon jetzt seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Kunden an GBO ab und wird den zur Wirksamkeit erforderlichen Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anbringen und alle erforderlichen Schritte setzen, damit eine solche Abtretung rechtlich wirksam wird.
- 4.6 GBO ist im Fall einer Zession ferner jederzeit zur Verständigung der Endkunden des Vertragspartners berechtigt. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vereinigung erlischt ohne weiteres, sobald über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. GBO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die GBO zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft GBO.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.1 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, als Nettopreise exklusive allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Steuern bzw. Abgaben, sowie exklusive Verpackungszuschlag, Transportkosten, gegebenenfalls des Mindermengenzuschlags und etwaiger anfallender Bearbeitungsgebühren. Eine von GBO etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.2 Der Kaufpreis ist grundsätzlich der von GBO festgelegte Preis, oder falls der Preis nicht festgelegt wurde, der in den aktuellen Preislisten von GBO angeführte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- 5.3 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer von GBO lautet ATU 45835208. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Vertragspartner verpflichtet, GBO umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben. Sollte die bei der Bestellung angegebene Umsatzsteueridentifikationsnummer des Vertragspartners jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren oder sich geändert haben, hat der Vertragspartner dies GBO umgehend mitzuteilen. Andernfalls behält sich GBO vor, vom Recht nach Ziff. 5.6. Gebrauch zu machen.
- 5.4 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren kann eine Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Leistungserbringung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.5 Der Vertragspartner hat GBO unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und Urkunden in geeigneter Form zu übermitteln, welche zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhren erforderlich sind.

- 5.6 Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich GBO das Recht vor, die gesetzliche Umsatzsteuer sogleich in Rechnung zu stellen, welche der Vertragspartner gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag zu bezahlen hat. Der Vertragspartner hat GBO hinsichtlich daraus resultierender Nachteile und Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten; insbesondere hat der Vertragspartner im Falle einer Überprüfung durch die Abgabenbehörde und nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, die von GBO nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer umgehend zu bezahlen.
- 5.7 Der Vertragspartner hat GBO unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners für den Liefergegenstand Quellensteuer anfällt. GBO wird dem Vertragspartner nach Erhalt dieser Information unverzüglich alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für den Liefergegenstand erforderlich sind. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer für den Liefergegenstand erhoben wird.
- 5.8 Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Vertragspartners entstehende Abgabennachzahlungen.
- 5.9 Zukünftige steuerliche/rechtliche Änderungen gehen nicht zu Lasten von GBO; aus solchen steuerlichen/rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäß gemeldet und abgeführt werden.
- 5.10 GBO steht es frei, die Rechnungen entweder postalisch oder elektronisch (zB per E-Mail) zu übermitteln.
- 5.11 GBO behält sich im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung das Recht vor, den Preis des Liefergegenstandes in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten).
- 5.12 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf das Konto von GBO ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen; es sei denn es gibt gesondert vereinbarte Zahlungsbedingungen. Für die Rechtzeitigkeit der Bezahlung der Rechnung kommt es auf den vorbehaltslosen Zahlungseingang auf dem Konto von GBO an. Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass der Vertragspartner über eine für GBO akzeptable Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat.
- 5.13 Wenn der Vertragspartner eine Scheckzahlung wünscht, ist dies vorab mit GBO zu vereinbaren.
- 5.14 Alle Zahlungen erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist seiner Zahlungspflicht erst dann rechtzeitig nachgekommen, wenn GBO die Zahlung vollständig, vorbehaltslos und unwiderruflich gut geschrieben wurde.
- 5.15 Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den Vertragspartner, aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art immer, ist ausgeschlossen.
- 5.16 Bei Zahlungsverzug und/oder Bonitätsverschlechterung des Vertragspartners ist GBO unbeschadet anderer, weiterer Rechte GBOs in ihrem Ermessen liegend berechtigt: (i) den diesen AGB unterliegenden Vertrag zu beenden oder weitere Lieferungen an den Vertragspartner zurückzuhalten; (ii) das Zahlungsziel des Vertragspartners zu verkürzen; (iii) Vorauszahlung zu fordern; (iv) Sicherung im Wert der Lieferung zu verlangen oder (v) Verzugszinsen in der Höhe von 9 % p.a. zu verrechnen, sofern GBO nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige Vertragspartner alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

## 6. Geistiges Eigentum

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Liefergegenstand geistiges Eigentum von GBO darstellt. GBO behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentumsrechte, an (i) dem Liefergegenstand, (ii) Verfahren zur Herstellung, (iii) Verfahren zur Befüllung und Nutzung, (iv) Know-how, Erfindungen sowie Verbesserungen und (v) Urheberrechten, Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen vor. GBO gewährt dem Vertragspartner keinerlei Rechte oder Lizenzen am geistigen Eigentum von GBO, außer falls diese für eine klar definierte Nutzung schriftlich gesondert vereinbart sind. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von GBO, Marken von GBO zu nutzen, außerhalb des Intended Use und/oder der Instruktionen zu gebrauchen, abzuwandeln, anzumelden oder Marken von GBO in seine (eingetragene) Firmenbezeichnung aufzunehmen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Haben die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart, so entspricht der Liefergegenstand einem diesen AGB unterliegenden Vertrag, (i) wenn er sich für einen bestimmten Zweck eignet, der GBO bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird und GBO diesen schriftlich bestätigt hat; (ii) wenn er die Eigenschaften einer Ware besitzt, die GBO oder der Vertragspartner als Probe oder Muster vorgelegt hat; oder (iii) wenn er sich für die Zwecke eignet, für welche ein Liefergegenstand der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird.
- 7.2 GBO haftet nicht für eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes, wenn der Vertragspartner bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder kennen musste.
- 7.3 GBO haftet nicht für eine Nutzung des Liefergegenstandes außerhalb des Intended Use und/oder außerhalb von Instruktionen.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf der Haltbarkeit des Liefergegenstandes, spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten ab Übergabe (Übergang der Gefahrtragung an den Vertragspartner gemäß der vereinbarten Incoterm Klausel).
- 7.5 GBO übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und/oder keine Rechte Dritter verletzen. GBO soll für keinerlei Kosten, Schäden, Ausgaben, Bußgelder, Verbindlichkeiten, Verluste, Strafen, einschließlich etwaiger Prozesskosten und Anwaltsgebühren, haften welche im Zusammenhang mit einer (behaaupteten oder tatsächlichen) Verletzung durch irgendeine Nutzung der Liefergegenstände stehen.
- 7.6 Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand ab Übergabe des Liefergegenstandes im Sinne von Punkt 7.4 unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Vertragspartner verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie GBO nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der

Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Der Vertragspartner verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 3 (drei) Monaten, nachdem ihm der Liefergegenstand im Sinne von Punkt 7.4 übergeben worden ist, GBO anzeigt.

- 7.7 Der Vertragspartner hat GBO bei Vertragswidrigkeit eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Pflichten zu setzen.
- 7.8 Ist GBO zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht bereit oder in der Lage, so kann der Vertragspartner (i) den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den der vertragsgemäße Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte; oder (ii) von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten. Behebt jedoch GBO einen Mangel in der Erfüllung ihrer Pflichten oder weigert sich der Vertragspartner, Erfüllung durch GBO anzunehmen, so kann der Vertragspartner weder den Preis herabsetzen noch von dem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verliert zudem das Recht, die Aufhebung des diesen AGB unterliegenden Vertrages zu erklären oder von GBO Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, den Liefergegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat.

## 8. Beobachtungs- und Meldesystem für Händler von Medizinprodukten (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler<sup>1</sup> ist)

- 8.1 Das Beobachtungs- und Meldesystem für Medizinprodukte zielt darauf ab, den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Patienten und Anwender zu gewährleisten.
- 8.2 Im Fall eines Zwischenfalles ist der Vertragspartner verpflichtet, GBO unverzüglich darüber zu informieren. GBO ist für die weitere Vorgehensweise verantwortlich und ist im Zuge dessen auch verpflichtet, gemäß gültigen Regularien den Vorfall den zuständigen Behörden zu melden.
- 8.3 Der Vertragspartner hat den Instruktionen von GBO zu folgen.
- 8.4 Der Vertragspartner darf ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GBO mit den zuständigen Behörden im Falle eines meldepflichtigen Zwischenfalles zu GBO-Produkten kommunizieren. Der Vertragspartner hat im Falle von direktem Kontakt mit Behörden GBO darüber auf dem Laufenden zu halten.

## 9. Rückholssystem für Medizinprodukte (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler<sup>1</sup> ist)

- 9.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass GBO verpflichtet ist, jeden einzelnen Liefergegenstand bis zum Vertragspartner oder Benutzer rückverfolgen zu können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, die GBO in die Lage versetzen, jeden einzelnen Liefergegenstand, welcher an den Vertragspartner verkauft wurde, rück zu verfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, solche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Jahren beginnend mit der Lieferung an den Kunden aufzubewahren. Der Vertragspartner muss für ein korrespondierendes System bei seinen Kunden Sorge tragen. Der Vertragspartner hat jegliche notwendigen Schritte zu setzen und GBO zu unterstützen, sodass GBO in der Lage ist, zu jeder Zeit den Aufbewahrungsort jedes einzelnen Liefergegenstandes oder den Benutzer eines Liefergegenstandes herauszufinden. Diese Verpflichtung wird von einer Beendigung der Vertragsbeziehung zum Vertragspartner nicht berührt.
- 9.2 GBO wird einen Produktrückruf starten, wenn ein Risiko besteht, dass durch die Verwendung des Liefergegenstandes der Tod, eine schwere Verletzung bzw. eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Anwenders resultieren sollte.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verantwortlich, seine Kunden über relevante Vorgänge zum Produktrückruf, welche von GBO zur Verfügung gestellt werden, zu informieren.
- 9.4 Der Erhalt und die Bestätigung, die zur Verfügung gestellten Informationen verstanden zu haben, müssen vom Kunden via Fax oder E-Mail dem Vertragspartner innerhalb von 10 (zehn) Tagen übermittelt werden. Anderenfalls muss der Kunde vom Vertragspartner nochmals darüber informiert werden.
- 9.5 Der Vertragspartner muss diese Bestätigungen sammeln und GBO übergeben.

## 10. Haftung

- 10.1 GBO haftet für ihr eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um zwingende Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- 10.2 Die Haftung von GBO dem Vertragspartner gegenüber hinsichtlich aller Ansprüche aus einem diesen AGB unterliegenden Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund und unter Berücksichtigung der Regelung in 10.1, wird beschränkt auf den Kaufpreis, oder - soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist - auf ein Maximum der einfachen Summe der Betriebshaftpflichtversicherung von GBO, höchstens jedoch EUR 2.000.000,00 (Euro zwei Millionen).
- 10.3 GBO ist unter keinen Umständen haftbar (gleich ob aus vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Haftung) für: (i) entgangenen Gewinn und/oder (ii) indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden und/oder (iii) Kosten, Schäden, Ausgaben, Bußgelder, Verbindlichkeiten, Verluste, Strafen, einschließlich etwaiger Prozesskosten und Anwaltsgebühren, die sich aus der (behaaupteten oder tatsächlichen) Verletzung von Schutzrechten bzw. Rechten Dritter durch irgendeine Nutzung der Liefergegenstände ergeben und/oder (iv) Schäden, die infolge von vom Vertragspartner am Produkt oder an mit dem Produkt zusammenhängenden Teilen (zB Instruktionen) vorgenommenen Änderungen, die vom Intended Use und/oder den Instruktionen abweichen, entstanden sind, gleichgültig, ob die Parteien bei Abschluss eines diesen AGB unterliegenden Vertrages solche Schäden in Betracht gezogen haben oder nicht, und diese beim Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder seiner Erfüllung entstanden sind.
- 10.4 Der Vertragspartner hält GBO und deren verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer leitenden Angestellten, Direktoren, Aktionäre, Agenten, Bediensteten, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und/oder Unterauftragnehmer) („GBO-Entschädigungsberechtigte“) vollumfänglich schad- und klaglos von und gegen
- i. alle Handlungen, Vorwürfe, Ansprüche, Klagegründe und/oder Forderungen eines Dritten gegenüber GBO-Entschädigungsberechtigten, die
    - a. aus Änderungen und/oder der Verwendung an/von GBO-Produkten und/oder Gegenständen, die GBO-Produkte betreffen (z. B. Anweisungen), resultieren, die vom Intended Use und/oder anderen Anweisungen abweichen, und/oder

<sup>1</sup> Händler sind natürliche oder juristische Personen, die Produkte an Dritte, insbesondere Endkunden, weiterverkaufen.

- b. aus einer Kombination mit anderen Produkten außerhalb des Intended Use und/oder anderen Anweisungen resultieren (a. und b. jeweils ein „Vertragspartner-Anspruch“);
- ii. alle Handlungen, Vorwürfe, Ansprüche, Klagegründe und/oder Forderungen eines Dritten gegenüber GBO-Entschädigungsberechtigten die – unter anderem – im Falle einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter und/oder im Falle einer mittelbaren Verletzung von Schutzrechten durch Handlungen oder die Nutzung durch den Kunden gemäß Abschnitt 10.4 i entstehen (ein "Vertragspartner-Anspruch");
- iii. alle Handlungen, Vorwürfe, Ansprüche, Klagegründe und/oder Forderungen eines Dritten gegenüber GBO-Entschädigungsberechtigten die entstehen, sofern die Herstellung der Liefergegenstände nach Vorgaben, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Vertragspartners erfolgt, die in Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Dritter eingreifen (ein „Vertragspartner-Anspruch“);
- iv. alle Kosten oder Ausgaben, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten und -ausgaben, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragspartner-Anspruch ergeben; auf Verlangen von GBO hat der Vertragspartner Vorschüsse auf die zu erwartenden Vorbereitungs-, Verteidigungs- und Prozesskosten zu leisten. Die Haftung des Vertragspartners umfasst auch die Kosten für außergerichtliche Streitbeilegungsversuche und jedenfalls angemessene Kosten einer anwaltlichen Vertretung; und
- v. alle Kosten oder Ausgaben, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten und -ausgaben, die einem GBO-Entschädigungsberechtigten entstehen, um (1) einen Vertragspartner-Anspruch zu verteidigen (aber nur in dem Umfang, in dem der Vertragspartner die Verteidigung nicht rechtzeitig übernimmt) und (2) die Verteidigungs- und/oder Entschädigungspflichten des Vertragspartners durchzusetzen und von Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt schadlos zu halten, die sich aus einem Vertragspartner-Anspruch ergeben und sich auf diesen beziehen.

## 11. Geheimhaltung

- 11.1 Alle Informationen, die im Rahmen eines diesen AGB unterliegenden Vertrages von GBO offengelegt werden, gelten als vertraulich, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach augenscheinlich nicht-vertraulich sind. Alle Rechte an den vertraulichen Informationen sind GBO vorbehalten und bleiben ihr Eigentum.
- 11.2 Kein Bestandteil der vorliegenden AGB oder des zwischen GBO und dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages soll dahingehend ausgelegt werden, dass durch die Übertragung von Eigentum am Liefergegenstand von GBO an den Vertragspartner irgendwelche Rechte an vertraulichen Informationen erteilt oder übertragen werden.
- 11.3 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GBO darf keine Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten erfolgen.
- 11.4 Publikationen des Vertragspartners in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Liefergegenständen von GBO bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GBO.
- 11.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt nach Beendigung oder Ablauf eines diesen AGB unterliegenden Vertrages wirksam.

## 12. Compliance (nur anzuwenden, wenn der Vertragspartner zugleich Händler<sup>1</sup> ist)

- 12.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zu jeder Zeit während dieser Vereinbarung, den Greiner Verhaltenskodex, [https://www.greiner.com/fileadmin/user\\_upload/Downloads\\_Dokumente/7\\_2020\\_Verhaltenskodex\\_DE\\_web.pdf](https://www.greiner.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/7_2020_Verhaltenskodex_DE_web.pdf) sowie den Greiner Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner <https://sustainability.greiner.com/lieferanten/> in ihrer jeweils aktuellen Version und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Vertragspartner noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen, anbieten oder entgegennehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Vertragspartner zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodexes einhalten. GBO behält sich das Recht vor, den Vertragspartner während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser AGB und aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich des Greiner-Verhaltenskodexes jederzeit zu inspizieren.
- 12.2 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass einige Territorien, juristische und/oder natürliche Personen Sanktionen und/oder Embargos unter verschiedenen Rechtsordnungen (z.B. nach US-Recht, EU-Recht, nationalem Recht) unterliegen. Der Vertragspartner ist verpflichtet,
  - (i) jederzeit ausreichende Due Diligence Prüfungen durchzuführen und seine Kunden genau zu überwachen und (ii) durch angemessene Standards sicherzustellen, dass er keine Lieferungen an juristische Personen, natürliche Personen und/oder Territorien, die geltenden Sanktionen und/oder Embargos unterliegen, vornimmt oder (iii) anderweitig gegen geltende Sanktionen und/oder Embargos verstößt und/oder in einer Weise handelt, die den Vertragspartner und/oder GBO möglichen Export- oder Sanktionsstrafen aussetzen würde.
- 12.3 Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Weitergabe der von GBO gelieferten Liefergegenstände an Dritte die geltenden nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollvorschriften, einschließlich Embargos, Sanktionen und sonstiger Beschränkungen des Waren- oder Transportes, zu beachten. Darüber hinaus ist es dem Vertragspartner vertraglich untersagt, beim Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr in ein Drittland, mit Ausnahme der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgelisteten Partnerländer, Liefergegenstände, die in den Anhängen XI, XX und XXXV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind, von gemeinsamen Gütern mit hoher Priorität, gemäß der Liste in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (zusammen die "verbotenen Güter") nach Russland wiederauszuführen und zur Verwendung in Russland wiederauszuführen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine eigenen Vertragspartner die beschränkten Güter nicht nach Russland wiederausführen oder die beschränkten Güter zur Verwendung in Russland wiederausführen (zusammen mit den beiden vorstehenden Sätzen die **Wiederausfuhrbeschränkungen**). Der Vertragspartner muss auch angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine eigenen Vertragspartner die Wiederausfuhrbeschränkungen innerhalb der Lieferkette beachten und weitergeben.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die genannten Richtlinien und Anhänge in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen sind.

- 12.4 Im Falle eines Verstoßes gegen die Wiederausfuhrbeschränkungen verpflichtet sich der Vertragspartner, den Verstoß unverzüglich zu beenden. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und mit GBO bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Beendigung und Milderung des Verstoßes zusammenzuarbeiten. Zu diesen angemessenen Abhilfemaßnahmen können insbesondere die Durchführung einer internen Untersuchung, die Einführung verstärkter Überwachungsverfahren, die Durchführung zusätzlicher Schulungen für das betreffende Personal, die Überarbeitung interner Richtlinien oder die Überarbeitung bestehender Verträge mit den Vertragspartnern des Vertragspartners gehören, um die strikte Einhaltung der Wiederausfuhrbeschränkungen sicherzustellen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, GBO auf Verlangen entsprechende Nachweise und Dokumentationen über die Durchführung der Abhilfemaßnahmen vorzulegen.
- 12.5 Werden Güter, die der Ausfuhrbeschränkung unterliegen, direkt oder indirekt nach Russland wiederausgeführt oder zur Verwendung in Russland wiederausgeführt, oder hat der Vertragspartner Kenntnis oder einen begründeten Verdacht, dass die Wiederausfuhrbeschränkungen verletzt worden sind oder verletzt werden könnten, so hat der Vertragspartner GBO unverzüglich schriftlich zu informieren. Darüber hinaus behält sich GBO auf Anfrage das Recht vor, die einschlägigen Bücher und Finanzunterlagen des Vertragspartners zu prüfen und einzusehen, um die Einhaltung der Wiederausfuhrbeschränkungen durch den Vertragspartner zu überprüfen. Der Kunde stellt GBO alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung, die GBO für eine solche Prüfung angemessenerweise benötigt, einschließlich des Zugangs zu Schlüsselpersonen.
- 12.6 Im Falle der Nichteinhaltung behält sich GBO das Recht vor, Verträge, die diesen AGB unterliegen, jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu kündigen und der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gesetzliche und/oder vertragliche Ansprüche, wie z.B. Schadensersatz- und/oder Entschädigungsansprüche, geltend zu machen. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, verpflichtet sich der Vertragspartner, GBO und die mit GBO verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer leitenden Angestellten, Direktoren, Anteilseigner, Bevollmächtigten, Bediensteten, Angestellten, Vertreter und/oder Subunternehmer) in vollem Umfang von allen Klagen, Ansprüchen, Behauptungen, Forderungen, Schäden, Verlusten, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die GBO entstehen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung der Bestimmung 12 dieser AGB resultieren und/oder von Dritten geltend gemacht werden. Auf Verlangen von GBO hat der Vertragspartner Vorschüsse für zu erwartende angemessene Anwalts- und Gerichtskosten für Untersuchungen und Verfahren zu leisten.

## 13. Verschiedenes

- 13.1 **MILITÄRISCHE NICHTVERWENDUNGSERKLÄRUNG:** Der Vertragspartner garantiert hiermit, dass der Liefergegenstand nicht für die Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Erkennung, Identifizierung oder Verbreitung von Waffen oder Rüstungsgütern verwendet werden soll. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von GBO gelieferten Waren und Lieferungen nicht an Dritte weiterzuverkaufen oder weiterzugeben, die derselben Verpflichtung nicht nachkommen. Dies gilt auch für etwaige Tochtergesellschaften, Vertreter und verbundene Unternehmen, mit denen der Vertragspartner zusammenarbeitet. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet sicherzustellen, dass alle bezogenen Lieferungen ausschließlich für medizinische und humanitäre Zwecke verwendet werden. Bei Anzeichen einer Nichteinhaltung behält sich GBO das Recht vor, die Lieferung an den Vertragspartner jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilungen an den Vertragspartner zu kündigen. In diesem Fall ist der Vertragspartner nicht berechtigt, gesetzliche und/oder vertragliche Ansprüche, wie beispielsweise Schadensersatz- und/oder Entschädigungsansprüche, geltend zu machen.
- 13.2 Der Vertragspartner räumt GBO, sowie allen verbundenen Unternehmen von GBO, das Recht ein, den Vertragspartner unter Verwendung von Vor-/Nachname oder Firma, Anschrift und Firmenlogo als Referenzkunden zu nennen. Dieses Recht wird kostenlos eingeräumt und gilt zeitlich, räumlich, sowie inhaltlich unbeschränkt. Diese Einwilligung kann der Vertragspartner jederzeit bei GBO schriftlich widerrufen (zB via Email). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Nennung als Referenzkunde nicht berührt. GBO wird unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen, sofern wirtschaftlich zumutbar und/oder technisch möglich, bereits vor Zugang der Widerrufserklärung des Vertragspartners veranlasste Veröffentlichungen entfernen.
- 13.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit GBO ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GBO an Dritte abzutreten, und jede Abtretung, die gegen diese Bestimmung verstößt, ist null und nichtig.
- 13.4 GBO sowie alle Gesellschaften, mit denen diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % verbunden ist (inklusive Schwestergesellschaften), sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die GBO gegen den Vertragspartner zustehen bzw. die der Vertragspartner gegen GBO hat.
- 13.5 Nichts in dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag begründet eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein Joint Venture, gleich welcher Art, zwischen den Parteien; ebenso ist keine Partei berechtigt, als Vertreterin der jeweils anderen Partei, für welchen Zweck auch immer, aufzutreten und/oder die jeweils andere Partei zu binden oder Verpflichtungen für diese einzugehen. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit, insbesondere weder Anspruch auf Entschädigung, noch auf Vergütung der Kosten der Erschließung des Marktes und/oder amortisierter oder nicht amortisierter Investitionen.
- 13.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser AGB noch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser AGB. Die unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine wirksame, rechtliche und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen, rechtswidrigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 13.7 Diese AGB und alle im Folgenden zwischen GBO und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge (aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einer diesen AGB unterliegenden vertraglichen Beziehung zwischen GBO und dem Kunden) unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (wie dem IPRG), des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) und jedes Statuts, das dieses Übereinkommen umsetzt.
- 13.8 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einer diesen AGB unterliegenden vertraglichen Beziehung zwischen GBO und dem Kunden,

einschließlich der Frage deren Zustandekommens, deren Gültigkeit, Nichtigkeit, Interpretation, Erfüllung und Beendigung sowie deren vor- und nachvertraglichen Wirkungen („Streitigkeit“), wird die Zuständigkeit des für Steyr, Österreich, sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Kunden außerhalb der Europäischen Union kann GBO nach eigenem Ermessen eine Streitigkeit alternativ einem nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter zur endgültigen Entscheidung vorlegen; für den Fall, dass GBO eine Streitigkeit zur endgültigen Entscheidung einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC vorlegt und wenn der Streitwert mehr als EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) beträgt, kann jede Partei ein Schiedsgericht mit drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern wählen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist in jedem Fall Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird ausdrücklich festgehalten, dass das ausschließlich auf diese Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen ist. Die Entscheidung und/oder der Schiedsspruch des Schiedsrichters/der Schiedsrichter ist schriftlich, endgültig und unanfechtbar. Die unterlegene Partei trägt alle Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Honorare und Auslagen des Schiedsrichters/der Schiedsrichter und hat auch die Kosten der obsiegenden Partei (insbesondere Anwalts- und Sachverständigenkosten) zu tragen.

- 13.9 Der Vertragspartner gibt seine Zugangsdaten zu GBO-Webportalen nicht an Dritte weiter. Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters des Vertragspartners ist GBO unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zugangsdaten sind sofort zu ändern. Der Vertragspartner hat seine Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- 13.10 GBO verweist hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten auf ihre Datenschutzerklärung unter [https://www.gbo.com/de\\_AT/datenschutz.html](https://www.gbo.com/de_AT/datenschutz.html).